



Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Postfach 2964 | 55019 Mainz

An die Träger und Beschäftigten
von Kindertagesstätten

in Rheinland-Pfalz

nachrichtlich:

Kreisverwaltungen, Verwaltungen
der kreisfreien Städte und
Verwaltungen der kreisangehörigen Städte
mit eigenem Jugendamt
im Land Rheinland-Pfalz

Städtetag Rheinland-Pfalz

Herrn

Michael Mätzig

Freiherr-vom-Stein-Haus

Deutschhausplatz 1

55116 Mainz

Landkreistag Rheinland-Pfalz

Herrn

Burkhard Müller

Deutschhausplatz 1

55116 Mainz

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz

Herrn Horst Meffert

Deutschhausplatz 1

55116 Mainz

LIGA der

Freien Wohlfahrtspflege

in Rheinland-Pfalz e.V.

Löwenhofstr. 5

55116 Mainz

Katholisches Büro Mainz

Saarstraße 1

55122 Mainz

Beauftragter der Evangelischen Kirchen

im Lande Rheinland-Pfalz

Große Bleiche 47

55116 Mainz

PRÄSIDENT

Rheinallee 97-101

55118 Mainz

Telefon 06131 967-0

Telefax 06131 967-130

Poststelle-mz@lsjv.rlp.de

www.lsjv.rlp.de

23. November 2021

RdSchr.-LJA Nr. 69/2021



Landeselternausschuss Rheinland-Pfalz
Kaiserstrasse 35
55116 Mainz

Ministerium für Bildung
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
Bauhofstraße 9
55116 Mainz

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
LJA RS 69/2021		Kita-mz@lsjv.rlp.de	

3G-Regelung für Mitarbeitende in Kindertagesstätten auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes in der Fassung vom 23.11.2021; neue Fassung der Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes (28. Fassung vom 23.11.2021)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte Sie im Folgenden über die Änderungen im Infektionsschutzgesetz sowie in der kommenden 28. Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz informieren.

Der **Bundesgesetzgeber** hat eine neue Regelung zur Pandemiebekämpfung im **Infektionsschutzgesetz (IfSG)** erlassen, die am 24. November 2021 in Kraft tritt. Diese Regelung in § 28b IfSG betrifft alle Arbeitgeber und Beschäftigten und gilt damit auch für Kindertagesstätten.

Die wesentlichen Regelungen sind:

- Beschäftigte dürfen die Kindertagesstätten, in denen sie arbeiten, nur dann betreten, wenn sie geimpft, genesen oder getestet sind. Ein entsprechender Nachweis muss bei einer Kontrolle vorgezeigt oder beim Arbeitgeber hinterlegt werden.
- Der Arbeitgeber ist für die Überprüfung der Nachweise vor dem Betreten der Einrichtungen verantwortlich. Er kann unter Beachtung der Anforderungen an den Beschäftigtendatenschutz die Kontrolle auch an geeignete Beschäftigte oder Dritte delegieren.



- Sofern es sich bei dem Test um einen PoC-Antigentest (Schnelltest) handelt, darf dieser maximal 24 Stunden alt sein (§ 2 Nr. 7 Covid-19-Schutzmaßnahmen-AusnahmeVO). Dieser kann in einer dafür zugelassenen Teststelle durchgeführt worden sein. Diese Tests können im Rahmen des „TestenfürAlle“ erfolgen und sind kostenfrei. (<https://corona.rlp.de/de/testen/>).
- Soweit es sich um einen sogenannten PCR-Test handelt, darf dieser maximal 48 Stunden zurückliegen.
- Die Kita darf darüber hinaus dann betreten werden, wenn unmittelbar vor der Arbeitsaufnahme ein Testangebot des Arbeitgebers wahrgenommen (§ 4 Abs. 1 SARS-CoV2 ArbeitsschutzVO) wird.

Die Regelungen aus § 28b IfSG gelten ohne weitere Umsetzungsakte in den Ländern.

Weitere Informationen zu den Möglichkeiten des Arbeitgebers, Testangebote zu schaffen und die Nachweiskontrolle zu organisieren, finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, das neue FAQ zu den Änderungen im IfSG erarbeitet hat (<https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html>).

Landesseitig werden zu diesem Zweck keine Tests an die Träger in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber ausgegeben.

Am 24. November 2021 tritt auch die neue **Corona-Bekämpfungsverordnung** des Landes Rheinland-Pfalz in Kraft (28. Fassung). Im für die Kindertagesbetreuung maßgeblichen § 15 finden Sie die dann geltenden Regelungen. Gegenüber der 27. Fassung finden Sie folgende Änderungen:

- Um die Regelungen für Beschäftigte/Arbeitgeber am Arbeitsplatz sinnvoll zu unterstützen gilt nunmehr für Eltern, Sorgeberechtigte und sonstige Personen, die sich über die Bring- oder Holsituation hinaus innerhalb der Einrichtungsräume aufhalten, die **3G-Regelung** aus § 28b IfSG entsprechend.
- Auch die **Maskenpflicht** wurde für Jugendliche und Erwachsene noch einmal angepasst: Neben der Geltung während der Bring- und Holsituation im Innenbereich gilt die Maskenpflicht nunmehr auch innerhalb der Räumlichkeiten der Einrichtung soweit ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht **durchgängig** eingehalten werden kann. Für Begleitpersonen im Rahmen der Eingewöhnungen gilt die Maskenpflicht ebenfalls, soweit keine unmittelbare Interaktion mit dem einzugewöhnenden Kind vorliegt.
 - Ausnahmen: Die pädagogische Interaktion ist von der Maskenpflicht ausgenommen. Eine Ausnahme von der Maskenpflicht gilt zudem bei Vorliegen von organisatorischen oder persönlichen Gründen, soweit diese Gründe nicht dauerhaft bestehen, zeitlich begrenzt im erforderlichen Umfang; also z.B. zur Nahrungsaufnahme.



- **Alle Kinder** sind weiterhin ohne Ansehung ihres Alters in der sie betreuenden Kindertageseinrichtung von der Maskenpflicht ausgenommen.

Mit der Umsetzung dieser Vorgaben tragen Sie alle zur Eindämmung der Pandemie und damit zu Ihrem eigenen und dem Schutz der Kinder bei.

Die wichtigsten Schlüssel zur Bekämpfung der Corona-Pandemie sind und bleiben die Impfungen. Deshalb möchten wir Sie auf die Möglichkeiten zur Impfung hinweisen. Ob zur Erst-, Zweit- oder Auffrischungsimpfung: 21 Krankenhausstandorte und die reaktivierten Impfzentren in Rheinland-Pfalz ergänzen das bestehende Impfangebot bei niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten, mobilen Impfteams und den Impfbussen.

Wir danken wir Ihnen sehr herzlich für Ihre Arbeit und Ihr Engagement.

Mit freundlichen Grüßen

Detlef Placzek